1) Pdf Scan an Fr. Dr. Lieke (für SMK), cc. Hl, Ho, Ot, mich
2) Fr. Wright z.v.K.

- 7. MRZ. 2016

Sächsischer Landesbauernverband e.V.

26 38/16E

Sächsischer Landesbauernverband e. V. · Wolfshügelstraße 22 · 01324 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Postfach 10 09 10
01079 Dresden

3-6400.401 385141

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Poststelle
07. März 2016
weitergeleitet an:

31 zu A
713/16

**Der Präsident**

Wolfshügelstraße 22 · 01324 Dresden
Ansprechpartner:
Manfred Uhlemann
Telefon: 0351/262536-13
Fax: 0351/262536-22
E-Mail: manfred.uhlemann@slb-dresden.de
www.slb-dresden.de

Dresden, 04.03.2016

## Stellungnahme zum Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen

Sehr geehrter Herr Kühner,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Aufforderung zu einer Stellungnahme zum derzeitigen Gesetzentwurf kommt der Sächsische Landesbauernverband (SLB) als berufsständische Interessenvertretung gern nach und dankt bereits im Vorfeld für die Möglichkeit unserer Anhörung.

### Ausgangssituation

Langfristig kann Deutschland im Konkurrenzkampf mit anderen Industrienationen nur bestehen, indem Traditionen im Bildungssystem bewahrt und Verknüpfungen mit neuen, modernen Ansätzen vorgenommen werden. Dabei sollen weniger Schulabgänger die Schule ohne Schulabschluss verlassen. Auch die Zahl der Studienabbrecher soll dadurch verringert werden. Die Übergänge in den berufsbildenden Bereich bzw. zum Studium sind dafür zielgerichtet, aufeinander abgestimmt und durchlässig aufzubauen. Die Entwicklungstendenzen der letzten Jahre sind dabei kritisch zu betrachten. Derartige Entwicklungen gilt es ggfs. zu korrigieren.

Für die sächsischen Landwirtschaftsunternehmen steht die Stärkung der dualen Berufsausbildung in Sachsen im Mittelpunkt, um den Fachkräftenachwuchs hier vor Ort zu sichern. Sowohl die Ausbildungsbetriebe als auch die Schulstandorte sind dabei zu stärken und zu unterstützen. Streichungen jeglicher Art sind kontraproduktiv und für die Landwirtschaftsbranche perspektivisch das Aus im Freistaat.

Folgende Anmerkungen und Hinweise bittet der SLB mit in der Novellierung des Schulgesetzes zu beachten bzw. diese zu implementieren:

### Handlungsfeld Frühkindliche Bildung / Einbeziehung der Eltern

Zahlreiche Studien belegen die Wichtigkeit der frühkindlichen Bildung und Förderung. Im Vorschul- und Grundschulalter werden die Grundsteine für die weitere Entwicklung gelegt. Die Chance, möglichst

frühzeitig mit naturwissenschaftlichen, technischen und mathematischen Themen die Kinder zu prägen, sollte weiter genutzt und gefördert werden. Sowohl quantitativ als auch qualitativ sollte das Personal an Kindertageseinrichtungen (Kita, Grundschule und Hort) unterstützt werden und eine kontinuierliche Fortbildung erfolgen.
Spezielle Kooperationsvereinbarungen, wie die mit der Stiftung „Haus der kleinen Forscher", sollten weiter gewährleistet werden. Aber auch neue Themenfelder wie „Gesunde, regionale und saisonale Ernährung" sollten feste Themenblöcke werden, ggfs. mit den Eltern gemeinsam.

**Handlungsfeld Schulische Bildung**

**Anpassung der Klassengrößen an allgemeinbildenden Schulen**
Die individuelle Förderung und Betreuung der Schüler durch die Lehrkraft gerade in den ersten Schuljahren gelingt in kleineren Klassen eher. Der mit einer Verkleinerung der Klassen bedingte Stellenaufbau bei den Lehrern kann dazu beitragen und Unterrichtsausfallzeiten verringern. Unter Betrachtung eines ganzheitlichen Bildungsauftrages ist es entscheidend, schon in frühen Jahren der Bildungsvermittlung die finanziellen Ressourcen ausreichend zur Verfügung zu stellen. Dies reduziert die Kosten, welche die Gesellschaft für die Übergangssysteme Schule und Ausbildung bzw. Studium und Beruf aufwenden muss. Die langfristig dadurch freiwerdenden finanziellen Mittel (z.B. durch die Verminderung bzw. den Wegfall des Berufsgrundbildungs- bzw. Berufsvorbereitungsjahres, der Berufsschulpflichterfüllerklassen sowie von Maßnahmen wie der Einstiegsqualifizierung, der assistierten Ausbildung sowie dem Modell der Produktionsschulen) können perspektivisch für die Umsetzung der Betreuungsrelationen eingesetzt werden. Zudem würde der Zeitaufwand für den Schulweg vertretbarer sein.
Die Anforderungen an den Beruf des Lehrers haben sich zudem geändert. Der Lehrer ist nicht nur Wissensvermittler, sondern übernimmt auch zunehmend erzieherische Aufgaben (Stichwort: Kinder in schwierigem sozialen Elternhaus/Umfeld). Schließlich kann eine Verringerung der Klassengröße auch die Integration der Schüler mit Migrationshintergrund bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf befördern. Das Ziel, Schulabbrüche zu vermindern und den Übergang der Schüler von der Schule in Ausbildung und Beruf besser gelingen zu lassen, wird mit einer Verringerung der Klassengröße eher erreicht.

Aus Sicht des SLB sind daher im § 4a SächsSchulG bzgl. der Ober- und Untergrenzen der Schülerzahlen folgende Korrekturen vorzunehmen:

- in der Primarstufe 10 Schüler je Klasse,
- an Oberschulen 15 Schüler je Klasse,
- an Gymnasien 15 Schüler je Klasse.
- Zudem sollte die Mindestschülerzahl an Berufsschulen, Beruflichen Gymnasien, Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachoberschulen 15 Schüler je Klasse betragen. Ausnahmeregelungen müssen aber zum Erhalt der Schulstandorte gegeben sein. Priorität muss die Möglichkeit der Ausbildung im Bereich Landwirtschaft in Sachsen beinhalten.
- In allen Schularten sollten je Klasse nicht mehr als 20 Schüler unterrichtet werden. Überschreitungen dieser Klassenobergrenze bedürfen der Beschlussfassung durch die Schulkonferenz.
- Der im Entwurf des Schulgesetzes der Landesregierung in der Fassung vom 11.01.2016 eingefügte Absatz 6 im § 4a, wonach die Mindestschülerzahl je Beruflichem Schulzentrum 750 betragen soll, ist zu streichen.

Die bisher in der Novelle angedachten Mindestgrößen führen dazu, dass sich die ohnehin niedrige Zahl der Berufsschulzentren im Landwirtschaftssektor verringern würde und damit auch zu weiten Wegen zwischen Betrieb und Schule sowie zwischen Wohnort und Schule führt. Das kann sogar soweit führen, dass Ausbildungsberufe wie die Fachkraft Agrarservice gar nicht mehr in Sachsen ausgebildet wird. Für Regionen, in denen die Berufsschulzentren wegfallen würden, ergäben sich weitere wirtschaftliche Standortnachteile und damit für die Landwirtschaftsbetriebe in Sachsen gravierende Probleme in der Nachwuchsgewinnung.

Beispiele dafür sind bereits jetzt bei der Ausbildung von Tierwirt/in in der Schweineproduktion gegeben. Auszubildende dieser Fachrichtung werden neuerdings ab dem 3. Lehrjahr in Sachsen-Anhalt beschult. Auch bei den Landesfachklassen, die länderübergreifend unterrichtet werden, (z.B. Fachkraft Agrarservice gemeinsam mit Thüringen) ist die Klassenstärke von mindestens 16 Schülern nicht in jedem Ausbildungsjahr realisierbar. Dieser Problematik folgt auch der Wegzug von Fachkräften mit ihren Familien aus dem und das Ausbleiben an Zuzügen in ländlichen Raum. Die Folge ist eine weitere Entsiedelung der ländlichen Regionen.

Die Möglichkeiten einer Gruppenbeschulung und klassenübergreifender Unterricht sollten als Kompromiss in Betracht gezogen werden und möglich sein.

**Geltungsbereich / Gleichbehandlung (DD)**

Das novellierte Schulgesetz sollte im § 3 (1) SächsSchulG sowohl für die öffentlichen Schulen als auch für die Schulen in freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen gelten. Nur so ist der Grundsatz der Gleichbehandlung erfüllt.

**Schularten und Schulstufen / Wechsel nach der Primarstufe**

Unter dem Leitgedanken des längeren gemeinsamen Lernens soll der Übergang von der Primar- in die Sekundarstufe später erfolgen.

Die Bildungsempfehlung im zweiten Halbjahr der Klassenstufe 7 für die Entscheidung zum Übergang zur Oberschule bzw. zum Gymnasium ist für die Bildungsorientierung zuverlässiger als zum zweiten Halbjahr der Klassenstufe 4. Die Entscheidung für den Übergang in die passende Schulstufe fällt damit den Schülern leichter, da die Reife und Sozialkompetenz der Schüler höher entwickelt ist. Dies vermeidet zudem Fehlentscheidungen bezogen auf eine zu frühe Wahl der Schullaufbahn. Außerdem träge dies auch der wissenschaftlich erwiesenen verzögerten Entwicklung der Jungen (verzögerte Bildungsreife) in diesem Alter und der Chancengleichheit Rechnung.

Die aktuellen Lehrpläne an den Oberschulen und Gymnasien des Freistaates Sachsen für die Klassen 5 und 6 sind identisch. Dies erleichtert eine Umstellung des Schulsystems auf eine verlängerte Primarstufe.

Schulstufen sollten daher wie folgt aufgestellt sein:

- die Primarstufe: Klassenstufen 1 bis 7;
- die Sekundarstufe I: Klassenstufen 8 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen sowie die Abendmittelschule;
- die Sekundarstufe II: Jahrgangsstufen 11 und 12 der allgemein bildenden Schulen sowie die berufsbildenden Schulen, das Abendgymnasium und das Kolleg.

**Bildungsempfehlung / Wechsel an weiterführende Schulen**

Zur Aufrechterhaltung des Bildungsanspruchs und -status der Schulart Gymnasium muss der Zugang besonders leistungsfähigen und begabten Schülerinnen und Schülern vorbehalten bleiben. Die Bildungsempfehlung für das Gymnasium gemäß § 21 SOGS soll künftig erteilt werden, wenn der Durchschnitt der Fächer Deutsch, Mathematik, Physik, Chemie und Englisch 1,8 oder besser ist. In den Fächern Mathematik und Deutsch darf die Note nicht schlechter als 2 sein.

## Handlungsfeld Berufs- und Studienorientierung

Der Erfolg des Bildungssystems in Sachsen und das damit eng verzahnte bedarfsgerechte Nachrücken von Fach- und Führungskräften ist an eine intensive und frühzeitige Berufs- und Studienorientierung gebunden. Es ist zwingend erforderlich, eine systematische Berufs- und Studienorientierung in allen Schularten umzusetzen.

### Bildungsberatung / Berufs- und Studienorientierung am Gymnasium und an der Oberschule

An den Gymnasien wird ein zweiwöchiges Blockpraktikum in den Klassenstufen 8, 9 oder 10 durchgeführt. Die Schule sollte noch ein zweites Betriebspraktikum vorsehen, das vorrangig der Studienorientierung dienen und möglichst an Hochschulen durchgeführt werden soll.

Gleiches sollte für Oberschulen gelten mit Betriebspraktika an Berufsschulzentren.

Es sollte an den Oberschulen und Gymnasien ein Schulfach angeboten werden, in dem Betriebe mit ihren Tätigkeitsfeldern vorgestellt werden. Das würde zum einen die berufliche Orientierungsphase verkürzen und zum anderen Praxiswissen vermitteln. Außerdem müssen dringend Unterrichtsformen angeboten werden, in denen Sozialkompetenz und Teamfähigkeit vermittelt werden.

## Handlungsfeld Berufsausbildung

### Fachoberschule /Kopplung der Berufsausbildung mit Fachhochschulreife (S. 33ff, §12 (1)

An jeder Berufsschule im Freistaat Sachsen soll mit dem Berufsabschluss zeitgleich auch der Erwerb der Fachhochschulreife möglich sein. Das stärkt die duale Ausbildung und macht sie attraktiver, gerade auch für leistungsstärkere Schüler.
Damit würde der Freistaat auch einen wichtigen Beitrag zur weiteren Verbesserung der Durchlässigkeit des sächsischen Bildungssystems leisten. Der Erwerb der Fachhochschulreife soll für leistungsstärkere Schüler/Azubis in allen Berufen möglich sein, ohne dass sich die Berufsausbildung verlängert (z. B. Modell DOBA)

- Laut Protokoll der 6. Sondersitzung des LAB am 4. März 2015 lobt die Sächsische Kultusministerin Brunhild Kurth die Verknüpfung von dualer Berufsbildung mit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung. Hier sei Sachsen Vorreiter. Durch diese Doppelqualifizierung gelingt es den Unternehmen, leistungsstarke Azubis und somit die dringend benötigten Fachkräfte für ihr Unternehmen an sich zu binden und diese zu fördern. Zu einer Verlängerung der Gesamtausbildungszeit käme es dabei nicht.

### Schulnetzplanung in Verbindung mit der SchulnetzVO

Für die Gewährleistung einer leistungsfähigen modernen Berufsschullandschaft und eines intelligenten und fairen Interessenausgleichs zwischen den Oberzentren und den umliegenden Regionen ist die Steuerung und Entwicklung gesicherter Berufsschulstandorte durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus unter Einbezug der relevanten Partner aus einer Hand zu organisieren. Insofern sollen im künftigen Schulgesetz mit dem § 23 a für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit der nachfolgenden Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Schulnetzplanung (SchulnetzVO) gesonderte Regelungen für die Schulnetzplanung im berufsbildenden Schulbereich getroffen werden. Das Wohnortprinzip ist dabei durch das Standortprinzip zu ersetzen.

**Mobilität / Azubiticket**

Auf Grund der Tatsache, dass Ausbildungsbetriebe in der Landwirtschaft sich fast immer im ländlichen Raum befinden und der Weg zu den noch wenigen Berufsschulen weit ist, stoßen Auszubildende an finanzielle Grenzen. Das darf nicht sein. Daher muss der Unterstützung der Mobilität der Auszubildenden besondere Beachtung zugeordnet werden. Die derzeitigen Regelungen der Sächsischen Unterbringungsverordnung für die Gewährung einer Unterstützung für erhöhte Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bei notwendiger auswärtiger Unterbringung bedürfen einer dringenden Überprüfung hinsichtlich der Entfaltung einer tatsächlich zeitgemäßen unterstützenden Wirkung. Als Mobilität förderndes Instrument und deutliches Zeichen der Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung sollte ein Ticket für Auszubildende eingeführt werden.
Hinzu kommt, dass es aktuell immer häufiger Auszubildende gibt, die nicht direkt nach der allgemeinbildenden Ausbildung eine Berufsausbildung beginnen. Diese „älteren" Auszubildenden sind oftmals alleinerziehende Mütter oder Väter, für die die Fahrt zu den weit entfernten Berufsschulstandorten ohne finanzielle Unterstützung nicht möglich ist. Dem Grundsatz der Chancengleichheit muss auch hier Rechnung getragen und verbesserte Möglichkeiten für den zweiten oder verzögerten Bildungsweg geschaffen werden.

Wenn Sachsen eine gute Bildung wichtig ist, dann sollte für die Mobilität der Schüler eine 100%ige Zuwendung möglich sein.

**Berücksichtigung der Prüfertätigkeit bei Berufsschullehrern**

Es wird vorgeschlagen, die Prüfertätigkeit im Hinblick auf die Wochenstundenkontingente bei denjenigen Berufsschullehrern zu berücksichtigen, die ehrenamtlich als Prüfer tätig sind. In der Praxis ist es schwierig, die Berufsschullehrer für ihre ehrenamtliche Tätigkeit als Prüfer zur Verfügung zu haben.
Grundsätzlich ist zu überdenken, ob die ehrenamtliche Prüfertätigkeit bei Berufschullehrern und Ausbildern in eine amtliche überführt werden sollte.

Wir bitten Sie, die gegebenen Hinweise und Anregungen unserer Mitglieder bei der Novellierung zu berücksichtigen und danken nochmals für die uns eingeräumte Möglichkeit einer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Vogel
Präsident